OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702056/4/KPe

Datum:
Linz, 24. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der I K, X, gegen den Bescheid des Magistrats Linz, vom 27.06.2022, GZ: 0024724/2022 AS/VS, wegen Übertretung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl II Nr. 602/2021 (6. COVID-19-SchuMaV) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Magistrats Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.06.2022, GZ: 0024724/2022 AS/VS, wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl 1 Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl I Nr. 255/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt und ein Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Der Beschwerdeführerin wurde vorgeworfen, sie habe am 30.01.2022, 14:14 Uhr in 4020 Linz, im Volksgarten nächst dem „Schachbrett“ als Teilnehmerin an einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes (Demonstration) teilgenommen, wobei im Zuge einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich festgestellt worden sei, dass sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP“ ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, unsachgemäß am Kinn getragen habe, obwohl gem. § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchumaV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine solche Maske auch im Freien ordnungsgemäß zu tragen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mittels E-Mail vom 29.07.2022, 23:43 Uhr, Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 03.08.2022 (eingelangt am 05.09.2022) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das erkennende Gericht gab der Beschwerdeführerin mittels Schreiben vom 19.09.2021 Gelegenheit, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit Ihrer Beschwerde binnen 14 Tagen nach Zustellung zu äußern. Die Beschwerdeführerin hat davon keinen Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Am 29.06.2022 erfolgte ein Zustellversuch des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 27.06.2022, GZ: 0024724/2022 AS/VS an die Beschwerdeführerin an der Adresse X. Die Beschwerdeführerin wurde nicht angetroffen, sodass der Zusteller die Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt hat. Das Schriftstück wurde beim Postamt X hinterlegt und war ab 30.06.2022 abholbereit (Rückschein, Behördenakt ON 9).

Die Beschwerdeführerin erhob mittels E-Mail vom 29.07.2022, 23:43 Uhr, Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis.

Mit Schreiben vom 19.09.2021 teilte das erkennende Gericht der Beschwerdeführerin mit, dass aufgrund der Aktenlage von einer verspäteten Einbringung des Rechtsmittels auszugehen sei und räumte der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Äußerung binnen 14 Tagen nach Zustellung ein (Verspätungsvorhalt). Der Verspätungsvorhalt wurde von der Beschwerdeführerin am 27.09.2022 persönlich übernommen (Rückschein, ON 2). Die Beschwerdeführerin hat sich nicht geäußert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus denen in Klammer angeführten Beweismittel. Der Zeitpunkt der Zustellung des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses lässt sich aus der im Akt befindlichen Hinterlegungsanzeige entnehmen. Nachdem die Beschwerdeführerin den Verspätungsvorhalt unbeantwortet ließ und die unbedenkliche Zustellungsurkunde den Zustellzeitpunkt nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der Beschwerdeführerin zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG). Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Kann gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den

Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. Gemäß § 17 Abs 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.2. Gegenständlich wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde - nach erfolglosem Zustellversuch am 29.06.2022 - am 30.06.2022 (Donnerstag) durch Hinterlegung bei der zuständigen Postgeschäftsstelle rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Es kommt nicht darauf an, wann die Beschwerdeführerin den Bescheid tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

Angesichts dessen endete daher die vierwöchige Beschwerdefrist bereits am 28.07.2022 (Donnerstag, kein Feiertag). Damit steht aber auch fest, dass die am Freitag, dem 29.07.2022, 23:43 Uhr, per E-Mail abgesendete Beschwerde offenkundig verspätet ist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Bescheidbeschwerden, zum notwendigen Inhalt einer Beschwerde sowie zur Frage der Grenzen einer Umdeutung der Bescheidbezeichnung im Rahmen der Erhebung eines Rechtsmittels.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner